## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Ostbevern (Vergnügungssteuersatzung)

vom	
-----	--

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## Art. 1

## § 7 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Püftestgeld und Fehlgeld."

## Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.